Geschäftsordnung für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK)

Verbund: Bayern

Beteiligte Landeskirche(n) und diakonische Landesverband/Landesverbände: Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern

Präambel

In Anerkennung, dass Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie andere Beschäftigte und Ehrenamtliche[1] der evangelischen Kirche und der Diakonie in der Vergangenheit Menschen sexualisierte Gewalt angetan haben, stimmen EKD (Evangelische Kirche in Deutschland), Diakonie Deutschland und UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) in dem Ziel überein, sexualisierte Gewalt[2] in Einrichtungen der Kirche und Diakonie unabhängig aufzuarbeiten. Die EKD und die Diakonie haben in einer Gemeinsamen Erklärung mit der UBSKM vom 13. Dezember 2023 ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung sexualisierter Gewalt bekräftigt. Die Gemeinsame Erklärung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der bereits etablierten Maßnahmen und der laufenden Prozesse der Aufarbeitung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie. Diese Maßnahmen und Strukturen sollen durch Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen erweitert und gestärkt werden.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern(im Weiteren „Mitglieder des Verbundes“) haben sich entschlossen, auf Basis der Gemeinsamen Erklärung vom 13. Dezember 2023 eine Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (im Weitern „URAK“) zu gründen. Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Struktur dieser URAK Bayern.

[1] Beschäftigte sind Mitarbeitende der Evangelischen Kirche oder der Diakonie, die zu einer dieser Institutionen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

[2] Der Begriff „sexualisierte Gewalt im Sinne der „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (18.10.2019)“ umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbares sexuell bestimmtes Verhalten, durch das die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Von diesem umfassenden Verständnis bleibt der ausschließliche Kompetenzbereich der UBSKM unberührt.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse des Vorstands, der Geschäftsführung der URAK Bayern sowie der Mitglieder in der URAK Bayern.

§ 2 Zusammensetzung und Einberufung

(1) Die URAK Bayern besteht aus 7 Mitgliedern. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail mit einer abgestimmten Tagesordnung, die vom Vorsitzenden mit der Geschäftsführung erarbeitet wird. In der vorherigen Sitzung werden hierfür Themen und Ideen gesammelt.

(2) In der URAK Bayern sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie Betroffenen.
Von den übrigen Mitgliedern sind drei externe Fachpersonen insbesondere aus Wissenschaft (z.B. der Geschichtswissenschaft, dem Archivwesen, der Rechtswissenschaft, der Psychologie, der Soziologie, der Pädagogik oder der Theologie), Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung sowie zwei Vertretungen der Evangelischen Landeskirche in Bayern (im Weiteren „ELKB“) und des Diakonischen Werks Bayern (im Weiteren „DWB“). Sie sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der unabhängigen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen Beschäftigte der Evangelischen Kirche oder der Diakonie sein oder einem ihrer Gremien angehören. Die Mitglieder verpflichten sich eine Selbstauskunft abzugeben, wonach gegen sie keine Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig sind oder waren sowie zur sofortigen Auskunft, falls diese aufgenommen werden. Neben der Selbstauskunft legen alle Mitglieder der URAK Bayern ein erweitertes Führungszeugnis vor[3]. Die Selbstauskunft und das erweiterte Führungszeugnis sind der Geschäftsführung vorzulegen und die Vorlage von der Geschäftsführung zu dokumentieren. Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses trägt der Verbund.

(3) Die Präsidentin des DWB und der Landeskirchenrat der ELKB berufen die Mitglieder der URAK Bayern für vier Jahre (auf persönlichen Wunsch: zwei Jahre), eine wiederholte Berufung nach dieser Amtszeit ist möglich.

(4) Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz, öffentlicher Verwaltung, etc. bitten die Leitungsorgane der ELKB und des DWB die bayerische Landesregierung um Benennung geeigneter Personen.

(5) Die Benennung der Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie Betroffenen in die URAK Bayern erfolgt durch die Betroffenenvertretung Bayern (gem. Ziffer 3 der Gemeinsamen Erklärung). Diese gestalten kontinuierlich die Arbeit der URAK Bayern mit. Die Betroffenenvertretung Bayern berichtet über die Arbeit der URAK Bayern in den Foren für Betroffene und nehmen deren Anregungen und Empfehlungen mit in die Arbeit der URAK Bayern.

[3] Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses von Seiten der zuständigen Behörde verweigert wird, ist die Abgabe der Selbstauskunft als ausreichend für die Arbeit in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission anzusehen.

Hierbei werden sie durch schriftliche Informationen unterstützt und erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie ein externes Supervisionsangebot.

(6) Erst mit Benennung und Berufung aller Mitglieder der URAK Bayern findet die erste Sitzung statt. Dadurch wird sichergestellt, dass von Beginn an alle Mitglieder gleichberechtigt ihre Arbeit in der URAK Bayern aufnehmen und die Arbeitsstrukturen gemeinsam gestalten. Eine gemeinsame und alle Mitglieder gleichberechtigt in Diskussions- und Entscheidungsprozesse einbeziehende Arbeitshaltung und -weise, wird in der URAK Bayern regelmäßig reflektiert.

(7) Bei den Benennungen, Vorschlägen, Berufungen und Nachbesetzungen soll das Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland beachtet werden.

(8) Sollte ein Mitglied während der Amtsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen schnellstmöglich bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachbesetzt.

(9) Eine Abberufung eines Mitglieds der URAK Bayern ist nach § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich:
„Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.“ Die Grundlage für eine gröbliche Verletzung bilden die einschlägigen Gesetze, die Geschäftsordnung und das Schutzkonzept der URAK Bayern.

(10) Die Mitglieder der URAK Bayern verpflichten sich gemäß § 26 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) im Rahmen der rechtlichen Regelungen schriftlich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Aufarbeitungskommission bekannt werden. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der URAK Bayern. Eine einschlägige Grundlage bildet hierbei das Datenschutzkonzept der URAK Bayern.

(11) Die Mitgliedschaft in der URAK Bayern ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine pauschale, monatliche Aufwandsentschädigung von 700 € sowie Reisekostenerstattung und weitere Sitzungsaufwände. Die Mitglieder erhalten vom Verbund die notwendige inhaltliche, sachliche und technische Unterstützung für ihre Arbeit in der URAK Bayern.

§ 3 Vorsitz der URAK Bayern

(1) Die URAK Bayern wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine vorsitzende Person und mindestens eine Stellvertretung. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Personen statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(2) Die vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung müssen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der URAK

Bayern bieten. Sie dürfen weder im dienst- oder arbeitsrechtlichen Sinne der Gruppe der Beschäftigten der evangelischen Kirche und der Diakonie noch der Gruppe der Betroffenenvertretung angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

(3) Die Leitung der URAK Bayern obliegt der vorsitzenden Person. Im Verhinderungsfall hat die Stellvertretung alle Rechte und Pflichten der vorsitzenden Person.

(4) Die vorsitzende Person vertritt die URAK Bayern nach außen. Sie erledigt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die laufenden Geschäfte, die zwischen den Sitzungen anfallen, in eigener Zuständigkeit und berichtet den Mitgliedern der URAK in der nächsten Sitzung darüber.

(5) Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der URAK Bayern finden in einem vom Gremium festgelegten Turnus statt – mindestens jedoch viermal jährlich. Sie behält sich vor, diese digital oder präsentisch alternierend in Nürnberg oder in München abzuhalten oder den Sitzungsturnus bedarfsgerecht zu verändern. Die Geschäftsführungen bereiten hierfür die Räumlichkeiten vor und buchen ggf. Übernachtungsmöglichkeiten für die Mitglieder. Außerordentliche Sitzungen bedürfen eines Beschlusses der URAK und sind mit den Geschäftsführungen abzustimmen (Kenntnisnahme ohne Stimmrecht).

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, außer die Öffentlichkeit wird durch Beschluss hergestellt. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder der URAK sowie der geladenen Gäste vorliegt. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder oder Gäste in der Sitzung dürfen nur mit deren Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Die Delegierten der Betroffenenvertretung sind berechtigt, in der Betroffenenvertretung entsprechend der Verschwiegenheitsstufen über die in der URAK Bayern bearbeiteten Themen zu berichten.

(3) Die Sitzungsinhalte unterliegen folgenden Verschwiegenheitsstufen, die am Ende der jeweiligen Sitzung festgelegt werden:

Stufe 1: Besonders vertrauliche Inhalte

- → Die Informationen dürfen nicht weitergegeben werden.
- → Zugang haben nur Personen innerhalb der URAK sowie die GF, soweit sie nicht von der Sitzung ausgeschlossen wurde.

Stufe 2: Intern kommunizierbare Inhalte

2a) Inhalte für die Betroffenenvertretung

- → Diese Informationen werden an die Betroffenenvertretung weitergegeben, um eine transparente und partizipative Zusammenarbeit sicherzustellen.
- → Die URAK legt fest, ob diese Informationen ausschließlich intern genutzt oder auch z. B. an das Betroffenenforum weitergegeben werden dürfen.

2b) Inhalte für Kirchenleitung und DWB-Vorstand

→ Diese Informationen dürfen an die Kirchenleitung und DWB-Vorstand nach Beschluss der URAK weitergegeben werden.
→ Die URAK entscheidet, ob diese Informationen ausschließlich intern bleiben oder auch für externe Kommunikationszwecke freigegeben werden.

Stufe 3: Öffentlich kommunizierbare Inhalte
→ Diese Informationen sind – unter Wahrung des Datenschutzes – grundsätzlich ohne Einschränkungen kommunizierbar.
→ Einschränkungen hinsichtlich Form und Umfang der Kommunikation bedürfen eines Beschlusses der URAK.

(4) Die Sitzungen können von einer supervidierenden Person, und/oder Moderation begleitet werden. Die Entscheidung darüber trifft das Gremium.

(5) Beschäftigte der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern und des Diakonischen Werks Bayern, die für Aufgaben der unabhängigen Aufarbeitung zuständig sind oder andere geeignete kirchliche Mitarbeitende können als ständige Gäste durch die URAK Bayern geladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Wenn Fälle aus dem Bereich der eigenständigen evangelischen Jugendverbände behandelt werden, sollen Vertretungen dieser Verbände als Gäste geladen werden. Die vorsitzende Person kann neben den ständigen Gästen weitere Gäste zulassen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds der URAK Bayern können die ständigen Gäste mit Beschluss von einzelnen Sitzungen und Sitzungsteilen ausgeschlossen werden. Bei Anhörungen betroffener Personen durch die Kommission, hat die betroffene Person das Recht, der URAK Bayern ohne Anwesenheit der ständigen Gäste zu berichten. Die Geschäftsführung der URAK Bayern zählt zu den ständigen Gästen und hat vor jeder Sitzung zu überprüfen, ob ihre Anwesenheit erwünscht ist.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die URAK Bayern ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, wenn mindestens je eine Person der Betroffenenvertretung, eine externe Fachperson sowie eine Institutionsvertretung aus DWB oder ELKB anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit ist die vorsitzende Person verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß eine zweite Versammlung (präsent oder digital) mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handheben) entscheidet die vorsitzende Person. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung ist geheim, es sei denn, das Gremium beschließt für eine offene Wahl.

(2) Die vorsitzende Person kann in Ausnahmefällen, insbesondere wenn Eile geboten ist, vorschlagen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder in einer E-Mail an die Geschäftsführung mit dem zu fassenden Beschluss und mit dem Umlaufverfahren einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

(3) Die URAK Bayern entscheidet über schriftliche Berichte und Empfehlungen mit einer 2/3-Mehrheit. Besteht eine Berichtspflicht (z.B. § 7 Abs.6) und findet sich für keinen Berichtsentwurf eine 2/3-Mehrheit, so genügt die einfache Mehrheit. Die vorsitzende Person hat in dem Bericht in geeigneter Form darzulegen, weshalb eine qualifizierte Mehrheit nicht zu erreichen war. Die Vorbereitung von Berichten und Empfehlungen kann – nach vorheriger Abstimmung innerhalb der URAK - an die Geschäftsführung delegiert werden. Schreiben, die einen vorbereitenden Charakter beinhalten (bspw. Anschreiben an Institutionen bzgl. Datenabfrage) werden mit dem Vorsitzenden bilateral in schriftlicher Form abgestimmt. Hierbei dürfen die Geschäftsführung im Auftrag unterschreiben.

§ 6 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung der URAK Bayern ist ein Protokoll zu führen. Die Geschäftsführungen der URAK Bayern übernehmen diese Aufgabe und bereiten dieses ggf. mit der Assistenz der Geschäftsführung auf. Die Verantwortlichkeit liegt jedoch bei den Geschäftsführungen.

(2) Das Protokoll enthält Ort, Zeit, Teilnehmende, Tagesordnung, Beschlüsse, Aufgaben und Vollmachten für die Geschäftsführung und Ergebnisse. Bei einem Protokoll mit Sitzungsgästen wird außerdem der Inhalt dieser Gespräche protokolliert. Im Protokoll werden außerdem die Verschwiegenheitsstufen, welche im Gremium beschlossen wurden, angewendet. Dies dient der Sicherheit, welche Themen in der Öffentlichkeit besprechbar sind und welche der Verschwiegenheit unterliegen. Das Protokoll wird in der folgenden Sitzung verabschiedet.

§ 7 Aufgaben

(1) Die URAK Bayern leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend der Gemeinsamen Erklärung.

1. Quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt, um deren Ausmaß in der Evangelischen Lutherischen Landeskirche Bayern und den Gliederungen dem diakonischen Werk Bayern zu erkennen,
2. Qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben,
3. Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen, Täterinnen und Tätern bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in der Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener,
4. Unterstützung, Evaluierung und Beratung der im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die URAK Bayern auch Anhörungen von Betroffenen durchführen. Dafür werden Betroffene eingeladen, ihren Fall und das erfahrene Unrecht der URAK Bayern, ausgewählten Mitgliedern oder von ihnen beauftragten Personen zu berichten. Bei solchen Anhörungen sind die Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen (z.B. über die Anwesenheit einer psychosozialen Begleitung und/oder einer Begleitperson). Über die

beabsichtigte Verwertung der Anhörungsinhalte (z.B. Nachforschungen, Aufarbeitungsstudien, Fallberichte, etc.) werden die Betroffenen vorab umfassend informiert und über ihre Rechte gemäß Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) aufgeklärt. Die Anhörungen unterliegen nicht dem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis. Die URAK Bayern holt das Einverständnis der betroffenen Personen ein, wenn aus Anhörungen oder Berichten wörtlich zitiert wird.

(3) Betroffene können Beschwerden über eine unzureichende Behandlung ihres Falles im Rahmen individueller Aufarbeitung durch der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern oder Diakonischen Werk Bayern an die URAK Bayern richten. Diese informiert die betroffenen Stellen und wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Punkt 4.1 der Gemeinsamen Erklärung auf angemessene Lösungen hin. Das betrifft auch Verfahren vor der Anerkennungskommission der ELKB und DWB , deren Entscheidungskompetenzen nach Ziffer 4.2 der Gemeinsamen Erklärung aber unberührt bleibt.

(4) Die URAK Bayern berücksichtigt laufend vorliegende Ergebnisse und Daten von bereits durchgeführten Aufarbeitungsstudien und -projekten – sofern passend auch aus anderen gesellschaftlichen Kontexten – für ihre Arbeit. Vor allem die Ergebnisse der ForuM-Studie sind in ihrer Relevanz für die regionale Aufarbeitung systematisch zu analysieren und weitere sich daraus ergebende Erfordernisse abzuleiten, z.B. notwendige Folgestudien mit spezifischen Fragestellungen in Auftrag zu geben.

(5) In Ergänzung zu abgeschlossenen und laufenden Aufarbeitungsstudien und -projekten kann die URAK Bayern über einzelne oder Evangelischen-Lutherischen Kirche Bayern bzw. Diakonisches Werk Bayern Beauftragungen zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexualisierter Gewalt sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Fällen sexualisierter Gewalt in ihrem Zuständigkeitsbereich empfehlen. Solche Beauftragungen, die nach Einschätzung der URAK Bayern für die Aufgabenerfüllung nach der Gemeinsamen Erklärung erforderlich sind, sind sorgfältig zu prüfen und nach Möglichkeit zu unterstützen und bedürfen der Zustimmung aller die URAK Bayern tragenden Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern und Diakonisches Werk Bayern Diese Entscheidungen sind transparent und öffentlich zu dokumentieren.

(6) Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die URAK Bayern jährlich in schriftlicher Form an die jeweiligen Leitungsorgane der Mitglieder des Verbundes (Landesbischof und Präsidentin), die UBSKM sowie das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD, dass die Organe der EKD und der Diakonie Deutschland entsprechend informiert. Ergebnisse bereits laufender Aufarbeitungsprojekte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern oder Diakonisches Werk Bayern werden in den Bericht aufgenommen. Die URAK Bayern berichtet über die zentrale Geschäftsstelle zusätzlich an die Synode der EKD anlässlich ihrer jeweils dritten Tagung innerhalb einer Amtszeit und an die Konferenz für Diakonie und Entwicklung. Eine Berichtlegung soll auch erfolgen, wenn der erste Bericht aller Kommissionen vorliegt sowie auf Anfrage der Synode der EKD bzw. der Konferenz für Diakonie und Entwicklung. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung eine bleibende Aufgabe der evangelischen Kirche, Diakonie und der ganzen Gesellschaft ist, soll die URAK Bayern darüber hinaus innerhalb von vier Jahren den jeweiligen Leitungsorganen der Mitglieder des Verbundes einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.

(7) Bei aktuellen Meldungen sexualisierter Gewalt gelten die in der „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 18.10.2019 sowie die in den entsprechenden landeskirchlichen Gesetzen bzw. Interventions- oder Handlungsplänen festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten. Die entsprechenden landeskirchlichen und diakonischen Stellen sind angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit der URAK Bayern zu suchen.

(8) Die vorsitzende Person nimmt an den jährlichen Austauschsitzungen aller Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen auf Ebene der EKD teil, die dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien dienen.

§ 8 Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder der URAK Bayern sind weisungsfrei und unabhängig von Mitgliedern des Verbundes in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erhalten hierüber eine schriftliche Zusage des Verbundes. Die Mitglieder des Verbundes und deren Leitungen sind nicht berechtigt, den Mitgliedern der URAK Bayern Weisungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Tätigkeit oder der Art und Weise der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Mitgliedern der URAK Bayern, die Beschäftigte von Mitgliedern des Verbundes sind, dürfen, auch nach Ende ihrer Mitarbeit in der URAK Bayern, keine beruflichen Nachteile bei kirchlichen oder diakonischen Arbeitgebern aufgrund ihrer Mitarbeit in der URAK Bayern entstehen. Zudem ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die gebotene Verschwiegenheit nach § 2 Abs. 10 auch von Beschäftigten der Mitglieder des Verbundes eingehalten werden kann. Hierfür stellen die Vertraulichkeitsstufen, welche im Protokoll in jeder Sitzung überprüft werden, ein geeignetes Instrument dar.

(3) Mögliche Interessenkonflikte oder Befangenheiten der Mitglieder der URAK Bayern haben die betroffenen Mitglieder der URAK Bayern frühzeitig offenzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen. Bestehende Interessenskonflikte oder Befangenheiten werden auf geeignete Weise dokumentiert Besteht ein Interessenskonflikt oder eine Befangenheit, darf das betreffende Kommissionsmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenkonflikt durch Beschluss der URAK Bayern mit einfacher Mehrheit festgestellt. Das betreffende Mitglied ist an der Beschlussfassung nicht beteiligt.

§ 9 Arbeitsgruppen

(1) Die URAK Bayern kann projektbezogene, befristete Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der URAK Bayern berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Auch externe Personen können als Mitglieder der Arbeitsgruppen berufen werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsgruppe bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der URAK Bayern angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der URAK Bayern. Die

Ablehnung des Vorschlags zur Ernennung einer externen Person, der von einem Mitglied aus der Gruppe der Betroffenen stammte, muss gesondert begründet und die Begründung dokumentiert werden.

(3) Die Regelungen für die URAK Bayern gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 10 Überregionale Austauschtreffen

(1) Jeweils eine vorsitzende Person aller Verbünde der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen übernimmt rotierend für jeweils ein Jahr den Gesamtvorsitz, welcher die jährlich stattfindende Austauschsitzung (gem. Ziffer 5.3 der Gemeinsamen Erklärung) vorbereitet und leitet. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, sollte der Gesamtvorsitz sich regelmäßig mit UBSKM, EKD und Diakonie Deutschland sowie den jeweils dort angesiedelten Strukturen austauschen.

(2) Die Vorsitzenden aller Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen treffen sich einmal jährlich und tauschen sich aus. Die Geschäftsstelle für die oder den Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen (siehe Ziffer 5.3 der Gemeinsamen Erklärung) nimmt geschäftsführend teil. Diese Stelle ist in der EKD verortet.

Als weitere Gäste nehmen Vertretungen aus dem Amt der UBSKM, der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sowie des Betroffenenrates der UBSKM, der EKD, der Diakonie Deutschland sowie der Betroffenenvertretung des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt teil.

(3) Fragestellungen mit übergeordnetem Erkenntnissinteresse für alle Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen oder Teile der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen werden bei den jährlich stattfindenden Austauschsitzungen eingebracht und besprochen. Daraus resultierende nächste Schritte, die aus Sicht der Kommission notwendig sind, werden an das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD gegeben.

§ 11 Kooperation

(1) Die Mitglieder des Verbundes verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit der von ihnen eingesetzten URAK Bayern. Sie gewähren ihnen bzw. einzelnen Mitgliedern und beauftragten Personen Akteneinsicht und erteilen Auskunft, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der URAK Bayern erforderlich und rechtlich zulässig ist und dem keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Die Empfehlung zur Einbeziehung der jeweiligen Gliederungen der Diakonie bezieht sich ausdrücklich auch auf diese Kooperation.

(2) Dabei ist das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und hierzu ergangene Durchführungsbestimmungen sowie das Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) und die entsprechenden archivrechtlichen Regelungen der Landeskirchen und diakonischen Landesverbände des Verbundes.

§ 12 Geschäftsführung der URAK Bayern

(1) Die Geschäftsführung ist für die Struktur- und Rahmenentwicklung der URAK Bayern zuständig. Hierzu zählt u.a. die Organisation von Raumbuchung und Catering. Hierfür halten sie sich an das vorgegebene Budget von ELKB und DWB. Des Weiteren unterstützen sie die Mitglieder der Gremien bei der Erstellung von Protokollen und Tagesordnungen. Hierfür treffen sie sich (digital oder persönlich) mit dem Vorsitzenden der URAK Bayern und erfragen die aktuellen Besprechungspunkte. Das Protokoll wird von der Assistenz der Geschäftsführung erstellt und von den Geschäftsführungen gegengelesen. Es wird von der URAK in der nachfolgenden Sitzung verabschiedet.

(2) Auf Anfrage des Gremiums werden relevante Themen und theoretische Inhalte aufbereitet. Hierfür soll die Geschäftsführung ihre Fachexpertise einfließen lassen. Das Gremium wird darüber informiert und entsprechend beraten. Hierzu können neben Recherchearbeiten auch externe Fachpersonen einbezogen werden. Bei der Präsentation dieser Inhalte enthalten sich die Geschäftsführung der Bewertung und Beurteilung dieser Inhalte.

(3) Die URAK Bayern kommuniziert mit unterschiedlichen Personen der ELKB und DWB auf Landesebene. Diese Kommunikation wird nach Absprache mit dem Gremium über die Geschäftsführung geführt. Beispielsweise werden Empfehlungen, Einladungen und Informationen in das Gremium weitergegeben. Um diese Kommunikation professionell zu führen, werden Anfragen, Einladungen und Informationen schriftlich und offiziell weitergegeben. Die Geschäftsführung lässt sich über die jeweiligen Themen informieren und gibt diese nach Absprache an das Gremium bzw. Institutionen weiter.

(4) Das Dienstrecht obliegt der ELKB und dem DWB. Für die Geschäftsführung ELKB ist Frau Martina Frohmader, für die Geschäftsführung DWB ist Frau Dr. Sabine Weingärtner die direkte Ansprechperson. Die Geschäftsführung ist an das Dienstrecht der ELKB und dem DWB gebunden.

§13 Schutzkonzept

(1) In ihrer Arbeit trägt die URAK eine besondere Verantwortung, selbst Schutzräume zu schaffen und zu wahren – für betroffene Personen, für die Gremienmitglieder und für alle Beteiligten. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden gibt die URAK Bayern sich ein verbindliches Schutzkonzept.

(2) Diese Schutzkonzept ist wesentlicher Bestandteil der Arbeitsweise der URAK Bayern.

(3) Die URAK Bayern stellt eine reduzierte Version für Gäste und die Homepage zur Verfügung.

(4) Das Schutzkonzept umfasst insbesondere Präventionsmaßnahmen, Verhaltenskodex, klare Melde- und Beschwerdewege und Verfahren zur Intervention bei Verdachtsfällen.

(5) Das Schutzkonzept wird durch eine regelmäßig überprüft, um die Aktualität zu gewährleisten.

(6) Alle Mitarbeitenden und Mitglieder der URAK Bayern sind verpflichtet, das Schutzkonzept einzuhalten. Die Gäste der URAK Bayern werden auf die Inhalte durch eine reduzierte Version informiert.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 23.02.2026. in Kraft.